

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 11	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	—	—	—	370
119 12	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 11 verwendet werden.	—	—	—	2
119 13	532	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln	—	—	—	—
119 14	532	Rückflüsse aus dem EAGFL	—	—	—	3
119 15	532	Rückflüsse aus dem EFRE	—	—	—	—
119 41	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	—	—	—	32
119 42	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 12 verwendet werden.	—	—	—	—
119 43	539	Zinsen aus EU-Mitteln im Rahmen von INTERREG-Programmen Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00, Kapitel 10 010 Titel 427 01 und Kapitel 10 050 Titelgruppe 66 verwendet werden.	—	—	—	115

Übrige Einnahmen

232 10	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei Titel 422 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
232 20	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	—
266 10	532	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 020 Titel 537 13, Kapitel 10 050 Titel 537 14, Kapitel 10 120 Titelgruppe 65 und Kapitel 10 130 Ausgabe-Titelgruppe 61.	—	—	—	261
266 20	529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für technische Hilfe usw. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 119 11:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren.

Zu Titel 119 12:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren, die bei Kapitel 10 030 Titel 243 10 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 119 13:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln aus Vorjahren und Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln.

Zu Titel 119 41:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln.

Zu Titel 119 42:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten, die bei Kapitel 10 030 Titel 233 00 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 232 20:

(Vorjahr Titel 232 00)

Zuweisungen anderer Länder zur Mitfinanzierung der Technischen Hilfe bei Programmen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen.

Zu Titel 266 10:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
266 40	314	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 74 und bei Kapitel 10 010 Titel 427 01 und Titel 527 01 verwendet werden.	63 000	—	+63 000	—
266 50	532	Erhebungskostenpauschale für die Wiedereinzahlung von EAGFL-Garantiebeträgen.	—	—	—	9
271 10	529	Erstattung von Zuschüssen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 00 ver- wendet werden.	—	—	—	—
271 11	528	Erstattung von Zuschüssen von der EU	—	—	—	15
271 12	532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für flankierende Maßnahmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/ 92	—	—	—	—
271 13	532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für Sondermaß- nahmen zur Stützung des Schweinemarktes Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Kapitel 10 030 Titel 683 40 ver- wendet werden.	—	—	—	—
271 14	529	Erstattungen von Zuschüssen von der EU für Modulasi- onsmaßnahmen Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 683 00 ver- wendet werden.	13 500 000	2 500 000	+11 000 000	1 812
271 15	422	Erstattungen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei Titel 422 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
332 00	422	Zuweisungen für Investitionen von Ländern Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei Titel 422 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—
346 11	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 00 sowie den Titelgruppen 63, 66 und 68 verwendet werden.	—	—	—	3 212
346 12	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62, 63 und 69 verwendet werden.	—	—	—	531
346 13	529	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 72 verwendet werden.	—	—	—	476
346 14	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 65 und Titelgruppe 76 verwendet werden.	—	—	—	—
346 15	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 892 00 ver- wendet werden.	1 000 000	1 000 000	—	121
346 16	422	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 verwendet werden.	—	—	—	—
346 17	422	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 und bei Titel 422 01 im Kapitel 10 010 verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 266 50:

Vorjahr Titel 266 00.

Zu Titel 271 11:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 271 12:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 332 00:

Vorjahr Titel 332 10.

Zu Titel 346 11:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 12:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 14:

Zuweisungen der EU im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 3669/93 (Amtsblatt der EG Nr. L 338 vom 31.12.1993 S. 26).

Zu Titel 346 15:

Zuweisungen der EG im Rahmen der VO (EG) Nr. 1263/1999.

Zu Titel 346 16:

Zuweisungen der EG im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe INTERREG IIC.

Kapitel 10 090**Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung "Ländlicher Raum"

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei AusgabeTitelgruppe 61 verwendet werden.

271 61	532	Erstattungen der EU	37 240 400	25 700 000	+11 540 400	35 720
346 61	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU	8 659 600	20 700 000	-12 040 400	6 077
Summe Titelgruppe 61			45 900 000	46 400 000	-500 000	41 797
Gesamteinnahmen Kapitel 10 090			60 463 000	49 900 000	+10 563 000	48 757

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Erstattungen der EU für das NRW-Programm "Ländlicher Raum".

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 00	532	Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 20 und 266 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 020 Titel 537 13 und Kapitel 10 050 Titel 537 14 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden. 5. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 EUR.	236 000	310 000	-74 000	186
--------	-----	--	---------	---------	---------	-----

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 11	532	Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	3
633 12	532	Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	—
671 11	532	Erstattung von Zinsen an die EU. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	8
671 12	532	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU	—	—	—	—
671 13	532	Erstattung von Rückflüssen an die EU 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	355

Erläuterungen

Zu Titel 547 00:

(Vorjahr Titel 547 20)

Die Mittel sind vorgesehen für die Begleitung und Bewertung EU-kofinanzierter Maßnahmen (z. B. FIAF, INTERREG, LEADER+, NRW-Programm Ländlicher Raum). Das Monitoring und die Evaluierung sind i.d.R. durch die EU vorgeschrieben.

Zu Titel 633 11:

Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 633 12:

Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 671 12:

Die Zweckbestimmung wird vorsorglich ausgebracht.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
683 00 529		Modulationsmaßnahmen im Rahmen der EG-VO "Ländlicher Raum" 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titel 683 20 und 683 30 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	13 500 000	2 500 000	+11 000 000	1 812
686 00 529		Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Ausgabe-Titelgruppe 67 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen						
883 00 532		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (EU-Förderung der Ziel 5b-Gebiete) . . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 346 11 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	—
892 00 532		Förderung von Strukturmaßnahmen der EU im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 61 und bei Kapitel 10 130 Titelgruppe 65 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben dürfen vor dem Eingang der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO). 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	1 000 000	1 000 000	—	125

Erläuterungen

Zu Titel 683 00:

Mehr aufgrund der Umstellung auf die EU-obligatorische Modulation und die darauf basierende Erweiterung der Weideprämie in 2005 mit Fälligkeiten in 5 nachfolgenden Jahren.

Zu Titel 686 00:

(Vorjahr Titel 686 10)

Die Mittel sind vorgesehen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig - VO (EG) Nr. 1221/97 -.

Zu Titel 883 00:

Vorjahr Titel 883 10.

Zu Titel 892 00:

Vorjahr Titel 892 10.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titel 684 65, 683 67, 892 67, 633 75, 637 75, 683 75, 633 76, 683 76, 686 76, 892 76, 683 82 und 821 82.

537 60	532	Untersuchungsvorhaben	50 000	—	+50 000	—
547 60	532	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.	80 000	—	+80 000	—
632 60	532	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	—	—	—
633 60	532	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	285 000	—	+285 000	—
637 60	532	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) Verpflichtungsermächtigung: 20 000 EUR.	40 000	—	+40 000	—
681 60	532	Entschädigungen aufgrund des Landesforstgesetzes und sonstige Leistungen	—	—	—	—
683 60	532	Zuschüsse (an private Unternehmen) Verpflichtungsermächtigung: 30 217 900 EUR.	25 300 000	—	+25 300 000	—
684 60	532	Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen) . . . Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	450 000	—	+450 000	—
686 60	532	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	—
821 60	532	Erwerb von Grundstücken	500 000	—	+500 000	—
883 60	532	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 60	532	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
891 60	532	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—	—
892 60	532	Zuschüsse (an private Unternehmen) Verpflichtungsermächtigung: 2 158 600 EUR.	7 295 000	—	+7 295 000	—
893 60	532	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			34 000 000	—	+34 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

(Vorjahr mitveranschlagt bei Kapitel 10 030 Titel 684 65, 683 67, 892 67, 633 75, 637 75, 683 75, 633 76, 683 76, 686 76, 892 76, 683 82 und 821 82)

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

	2006	2005
1. Technische Hilfe im Rahmen der EG-VO Ländlicher Raum (Titel 547 60)	70.000	–
2. 20-jährige Stilllegung für Umweltschutzzwecke - AUP - (Titel 683 60)	299.000	–
3. Uferrandstreifenprogramm - AUP - (Titel 683 60)	2.395.000	–
4. Ökologischer Landbau, Extensivierung und Festmistwirtschaft - AUP - (Titel 683 60)	4.763.000	–
5. Erosionsschutzmaßnahmen - AUP - (Titel 683 60)	4.420.000	–
6. Modellvorhaben - AUP - (Titel 683 60)	641.000	–
7. ON-Farm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen - AUP - (Titel 683 60)	50.000	–
8. Diversifizierung Einkommensalternativen - AUP - (Titel 683 60)	1.900.000	–
9. Gefährdete Haustierrassen - AUP - (Titel 683 60)	155.000	–
10. Berufsbezogene Weiterbildung in der Landwirtschaft Tätigen - AUP - (Titel 684 60)	450.000	–
11. Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten - AUP - (Titel 683 60)	1.988.000	–
12. Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte - AUP - (Titel 683 60)	158.000	–
13. Regionale Vermarktung - AUP - (Titel 683 60)	300.000	–
14. Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (Titel 683 60)	200.000	–
15. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen - AUP - (Titel 683 60)	400.000	–
16. Weitere Agrarumweltmaßnahmen zur Umsetzung der Modulation (Titel 683 60)	1.561.000	–
17. Regionale Vermarktung - investiv - AUP - (Titel 892 60)	250.000	–
18. Waldbauliche Maßnahmen (Titel 633 60, 637 60, 683 60)	400.000	–
19. Neuartige Waldschäden (Titel 633 60, 637 60, 683 60)	80.000	–
20. Waldbrandprävention (Titel 633 60, 637 60, 683 60)	90.000	–
21. Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Sonderbiotopen im Wald (Titel 633 60, 637 60, 683 60)	130.000	–
22. Alt- und Totholzförderung (Titel 683 60)	185.000	–
23. Sonderbiotope im Wald (Titel 633 60, 637 60, 683 60)	115.000	–
24. Investitionen zur Verbesserung des Einsatzes von Holz bei der energetischen Nutzung (Titel 892 60)	3.000.000	–
25. Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Titel 892 60)	1.930.000	–
26. Förderung des Pferdeeinsatzes bei der Waldarbeit (Titel 683 60)	70.000	–
27. Vertragsnaturschutz (Titel 683 60)	6.400.000	–
28. Ausgleichszahlungen in ausgewiesenen FFH- und EG-Vogelschutzgebieten (Titel 683 60)	1.100.000	–
29. Erwerb von Grundstücken (durch das Land) zum Zwecke des Naturschutzes (Titel 821 60)	500.000	–
Zusammen	34.000.000	–

Zu 1.:

Die Mittel sind vorgesehen für die Begleitung und Bewertung EU-kofinanzierter Maßnahmen (z.B. FIAF, INTERREG, LEADER +, NRW-Programm Ländlicher Raum). Das Monitoring und die Evaluierung sind i.d.R. durch die EU vorgeschrieben.

Ausgenommen Nrn. 1 und 13 erstattet die EG dem Land gemäß VO (EG) 1257/1999 bis 50 v.H. der förderungsfähigen Kosten für die 20-jährige Stilllegung für Umweltschutzzwecke, des Uferrandstreifenprogramms, berufsbezogene Weiterbildung, für die Diversifizierung und Einkommensalternativen, Modellvorhaben, gefährdete Haustierrassen, der regionalen Vermarktung, des ökologischen Landbaus, die Extensivierung und Festmistwirtschaft, den Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen, die Erosionsschutzmaßnahmen, die Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte und die Startbeihilfen (s. Kapitel 10 090 Einnahme-Titelgruppe) sowie weitere Agrarumweltmaßnahmen zur Umsetzung der Modulation.

Zu 13.:

Die EG erstattet dem Land bis zu 50 v.H. der förderfähigen Kosten für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig [VO (EG) Nr. 1221/97].

Zu 18. bis 23.:

(Titel 633 60, 637 60, 683 60)

- a) Forstliche Maßnahmen.
- b) Entschädigungen für die Erklärung eines Waldes zur Naturwaldzelle - § 49 Abs. 5 LFoG - bzw. zum Schutz- oder Erholungswald - § 51 Abs. 3 LFoG - sowie Leistungen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen nach § 49 Abs. 6 LFoG zur ökologischen Verbesserung und Entwicklung von Waldbeständen.

Zu 24. und 25.:

(Titel 892 60)

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

- a) Erhöhung der forstwirtschaftlichen Rundholzkapazitäten.
- b) Investitionen zur Verbesserung der technischen Kommunikation und des Stoffstrommanagement.
- c) Investitionen zur Verbesserung der energetischen Verwertung von Holz für die Sektoren Wärme, Strom und Mobilität.

Zu 27. und 28.:

(Titel 633 60, 637 60, 683 60)

Zahlungen aufgrund von freiwilligen Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen der Agenda 2000/EG-Verordnung Ländlicher Raum (Vertragsnaturschutz) und Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen gemäß Art. 16 der EG-Verordnung 1257/1999 (Ausgleichszahlungen in ausgewiesenen FFH- und EG-Vogelschutzgebieten).

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (–) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Titelgruppe 61 Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (EU-Anteil) 1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Einnahme-Titelgruppe 61 auf- kommenden Einnahmen geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzu- sage der EU vorliegt. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 683 61 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe verwendet werden. 6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veran- schlagten Ausgaben zusätzlich zu den durch die EU-Verordnung "Ländlicher Raum" kofinanzierte Titelgruppe 60 für denselben Ver- wendungszweck ausgegeben werden.				
537 61	532	Untersuchungsvorhaben	—	—	—	—
547 61	532	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe	—	—	—	166
632 61	532	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	—	—	—
633 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	142
637 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
681 61	532	Entschädigungen und sonstige Leistungen.	—	—	—	—
683 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen) Verpflichtungsermächtigung: 69 060 000 EUR.	37 240 400	23 100 000	+14 140 400	29 692
684 61	532	Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen) . . .	—	—	—	—
686 61	532	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	118
821 61	532	Erwerb von Grundstücken.	—	—	—	5 459
883 61	532	Zuweisungen (an Gemeinden, GV).	—	3 200 000	-3 200 000	1 488
887 61	532	Zuweisungen (an Zweckverbände)	500 000	2 000 000	-1 500 000	1 676
891 61	532	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—	—
892 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	8 159 600	16 700 000	-8 540 400	7 412
893 61	532	Zuschüsse (an Sonstige).	—	—	—	1 555
		Summe Titelgruppe 61	45 900 000	45 000 000	+900 000	47 708

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

	2006	2005
1. Einzelbetriebliche Förderung/Junglandwirte (Kapitel 10 080)	3.200.000	4.450.000
2. Berufsbildung (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	150.000	250.000
3. Verarbeitung und Vermarktung (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	2.100.000	2.570.000
4. Flurbereinigung (Kapitel 10 080)	1.625.000	1.750.000
5. Dorferneuerung (Kapitel 10 080)	2.200.000	2.375.000
6. Betriebsführung (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	663.000	275.000
7. Diversifizierung (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	640.000	375.000
8. Wasserressourcen (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	130.000	25.000
9. Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	50.000	250.000
10. Umweltschutz (Modellvorhaben) (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	2.387.000	1.690.000
11. Dienstleistungseinrichtungen (Kapitel 10 080)	55.000	–
12. Infrastruktur (Kapitel 10 080)	50.000	–
13. Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Kapitel 10 080)	50.000	–
14. Agrar-Umwelt-Maßnahmen (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	24.330.000	22.560.000
15. Ausgleichszulage/Ausgleichszahlung (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	4.500.000	4.500.000
16. Forstwirtschaft (Aufforstung) (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	470.000	540.000
17. Forstwirtschaft (andere Maßnahmen) (Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	3.230.000	3.390.000
18. Evaluierung (Kapitel 10 080, Kapitel 10 090 Titelgruppe 60)	70.000	–
Zusammen	45.900.000	45.000.000

Zusätzlich sind nationale Mittel bei Kapitel 10 080 und Kapitel 10 090 Titelgruppe 60 veranschlagt.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

Titelgruppe 62
Flurbereinigung

1. Gemäß § 35 Abs 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 62 und Kapitel 10 030 Titel 887 10 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 62	521	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 62	521	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	334
892 62	521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
893 62	521	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62			—	—	—	334

Titelgruppe 63
Dorferneuerung

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 63 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 63	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	2 857
887 63	529	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
892 63	529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	3
893 63	529	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	352
Summe Titelgruppe 63			—	—	—	3 212

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

Titelgruppe 65
Marktstrukturverbesserungen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 65 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

683 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
892 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 65			—	—	—	—

Titelgruppe 66
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 und 346 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 66	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 66	623	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Titelgruppe bleibt aus Abrechnungsgründen bestehen.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

Titelgruppe 68
Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 75 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 68	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 68	623	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
891 68	623	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 68			—	—	—	—

Titelgruppe 69
Naturschutz und Landschaftspflege

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

633 69	185	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	54
637 69	185	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
683 69	185	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
686 69	185	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	51
821 69	185	Erwerb von Grundstücken (durch das Land)	—	—	—	—
883 69	185	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	92
893 69	185	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 69			—	—	—	197

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

Titelgruppe 72
**Gemeinschaftsinitiative LEADER + gemäß VO (EWG)
Nr. 4253/88**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden.
6. (§ 17 Abs. 3 LHO).

633 72	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	787
883 72	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 72			—	—	—	787

Titelgruppe 73
Gemeinschaftsinitiative INTERREG III C

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 232 10, 271 15, 332 00 und 346 17 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 271 15 und 346 17 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 537 11 und im Einzelplan 15 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
6. (§ 17 Abs. 3 LHO)

537 73	422	Untersuchungsvorhaben	—	—	—	—
633 73	422	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
637 73	422	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
683 73	422	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
883 73	422	Zuweisungen für Investitionen (an Gemeinden, GV) . . .	—	—	—	—
887 73	422	Zuweisungen für Investitionen (an Zweckverbände) . . .	—	—	—	—
892 73	422	Zuschüsse für Investitionen (an private Unternehmen) . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 73			—	—	—	—

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR
Titelgruppe 74 EU-Netzwerk "Minderung umweltbedingter Gesundheitsrisiken" (PRONET) 1. Die Ausgaben sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 537 74 darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden. 3. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 266 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 4. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei dem Titel 266 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 6. (§ 17 Abs. 3 LHO) 7. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich oder unter dem vollen Wert abgegeben werden.					
511 74 314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5 000	—	+5 000	—
526 74 314	Kosten für Sachverständige	8 000	—	+8 000	—
531 74 314	Ausgaben für Veröffentlichungen	10 000	—	+10 000	—
537 74 314	Untersuchungsvorhaben	20 000	—	+20 000	—
	Verpflichtungsermächtigung: 50 000 EUR.				
541 74 314	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	20 000	—	+20 000	—
	Summe Titelgruppe 74	63 000	—	+63 000	—
Titelgruppe 76 Holzwirtschaft 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 77 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO) 5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. 6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
633 76 529	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
683 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
883 76 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
892 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 76	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 10 090	94 699 000	48 810 000	+45 889 000	54 726
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 090	103 071 500	94 075 000	+8 996 500	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 76:

Titelgruppe bleibt aus Abrechnungsgründen bestehen.